

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Wirtschaftsinformatikerin (HWK) und Wirtschaftsinformatiker (HWK)

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 14. November 2016 und der Vollversammlung vom 30. November 2016 erlässt die Handwerkskammer Oldenburg als zuständige Stelle nach § 71 Abs. 1 i.V.m. §§ 54 und 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit den §§ 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, BGBl. I 2006, S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) folgende Besondere Rechtsvorschrift.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendige Qualifikation verfügt, um folgende Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen:

- Rechnungswesen und Controlling

- Umgang mit englischsprachigen, technischen Dokumentationen
- Planung und Umsetzung von Projekten im Bereich der EDV

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss Wirtschaftsinformatikerin (HWK)/Wirtschaftsinformatiker (HWK).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Prüfung zur Betriebsinformatikerin (HWK) / zum Betriebsinformatiker (HWK) erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die dem Abschluss Betriebsinformatikerin (HWK)/Betriebsinformatiker (HWK) entsprechen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in die Teile Grundlagen des Rechnungswesens und Controllings, Englisch für Wirtschaftsinformatiker und Projektmanagement.

§ 4

Inhalt, Dauer und Bewertung der Prüfung

(1) Für die einzelnen Prüfungsteile bestehen folgende Vorgaben:

- a) Der Prüfungsteil Grundlagen des Rechnungswesens und Controllings besteht aus einer theoretischen Aufgabe, die innerhalb von 60 Minuten schriftlich zu lösen ist, sowie einer weiteren theoretischen Aufgabe auf der Basis eines Planspiels, die schriftlich innerhalb von 90 Minuten zu lösen ist. Die Ergebnisse gehen zu jeweils 1/2 in die Bewertung dieses Prüfungsteils ein.
- b) Der Prüfungsteil Englisch für Wirtschaftsinformatik besteht aus einer theoretischen Aufgabe, die innerhalb von 60 Minuten schriftlich zu lösen ist.
- c) Der Prüfungsteil Projektmanagement besteht aus einer schriftlichen Projektarbeit mit einem Umfang von max. 25 Seiten, die innerhalb von max. drei Wochen anzufertigen ist, und einer Präsentation dieser Projektarbeit mit einer Dauer von 30 Minuten. Das Ergebnis der Projektarbeit geht zu 2/3, das Ergebnis der Präsentation

geht zu 1/3 in die Bewertung dieses Prüfungsteils ein.

(2) Die zuständige Stelle legt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die in der Prüfung zu verwendende Hard- und Software fest.

(3) Die Prüfungsteile gehen zu jeweils 1/3 in die Endnote ein.

§ 5

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtheit der Prüfungsteile im Durchschnitt mit mindestens 50 Punkten bewertet worden ist. Bei einer Leistung in einem Prüfungsteil von unter 30 Punkten ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Die Prüfung ist in einem der in § 3 genannten Prüfungsteile auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies das Bestehen des jeweiligen Prüfungsteiles ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsteil sind die Ergebnisse der Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsteil gemäß § 3 kann der Prüfling auf Antrag durch die Handwerkskammer befreit werden, wenn er eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteils entspricht.

(2) Eine vollständige Freistellung von allen Prüfungsteilen ist nicht zulässig.

§ 7

Anwendung anderer Vorschriften

Für die Durchführung der Prüfung ist die Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gem. § 56 Abs. 1 i.V.m. § 47 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (nicht handwerklicher Bereich) der Handwerkskammer Oldenburg vom 14. April 2011 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung Wirtschaftsinformatikerin (HWK) und Wirtschafts-

informatiker (HWK) tritt mit ihrer Veröffentlichung im Norddeutschen Handwerk in Kraft.

Oldenburg, den 30. November 2016

HANDWERKSKAMMER OLDENBURG

Kurmann Henke
(Präsident) (Hauptgeschäftsführer)

Der Beschluss der Vollversammlung vom 30.11.2016 wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium am 09.01.2017, Az: 45.2 – 87146/4/6 genehmigt.

Sie wird auch auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen>) veröffentlicht.

Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 02.02.2017.